

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 34

Artikel: Befestigungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fiſchen Gebietstheilen des I. bis XI. und XV. Armee-Korps-Bezirks. *)

§. 105. Die Erſatz-Beſorger.

1) Die höchſte oder Miniſterial-Inſtanz in allen Erſatz-Angelegenheiten wird gebildet: in den Bezirken des I. bis XI., des XIV. und XV. Armee-Korps durch das Preußiſche Kriegsminiſterium im Verein mit dem Miniſterium des Innern resp. der ſonſtigen höchſten Regierungs-Beſorger des betreffenden Landes. **)

2) In jedem der Armee-Korps-Bezirke Nr. I bis XI. und XIV. beſteht eine „Erſatz-Beſorger dritter Inſtanz“, gebildet aus dem General-Kommando im Verein mit dem betreffenden Ober-Präſidium resp. (in den außerpreußiſchen Ländern) mit der entſprechenden Civil-Beſorger.***)

3) Im Bezirk jeder Linien-Infanterie-Brigade beſteht eine Departements-Erſatz-Kommiſſion, gebildet aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur und einem Rathe der betreffenden höheren Verwaltungs-Beſorger (in Preußen der Bezirks-Regierung). In Bayern Regierungs-Erſatz-Kommiſſion.

4) In jedem Kreiſe zc. beſteht eine Kreiſ-Erſatz-Kommiſſion, gebildet aus dem Bezirks-Kommandeur des betreffenden Landwehr-Bataillons und dem Landrath zc. des Kreiſes zc. Die Kreiſ-Erſatz-Kommiſſionen arbeiten den Departements-Erſatz-Kommiſſionen vor und ſind dieſen untergeordnet. In Bayern Bezirks-Erſatz-Kommiſſion.

§. 106. Vorbereitende Arbeiten.

Dieſelben haben zwei Zwecke:

1) feſtzuſtellen, wieviel Rekruten gebraucht werden,
2) zu ermitteln, wie viele und welche Militär-pflichtige vorhanden ſind, aus denen jene entnommen werden können.

Die Aushebung geſchieht jährlich. Der Erſatz-Beſorger iſt nach Maßgabe der Beſtimmungen, welche Se. Majeſtät der Kaiſer hierüber alljährlich ergehen läßt, von jedem Truppentheile zu ermitteln und bis zum 15. April dem Preußiſchen Kriegs-Miniſterium mitzutheilen, welches in dem Bundes-Auſchuß für das Landheer und die Feſtungen an-gibt. (Erſatz-Beſorger-Nachweiſung)

*) Die Marine ergänzt ſich aus dem ganzen Reiche.

**) Im Bezirk des XII. Armee-Korps durch das Sächſiſche Kriegsminiſterium. In Württemberg durch den Miniſter des Innern und des Kriegsweſens.

Bei den Erſatz-Angelegenheiten der Marine tritt noch die Mitwirkung des Marine-Miniſteriums hinzu.

***) Während in Sachſen die dritte Inſtanz theils durch das Kriegs-Miniſterium gebildet wird, und in Heſſen das Diviſions-Kommando im Verein mit einem Spezial-Beauftragten des Miniſteriums des Innern die dritte Inſtanz bildet; ähnlich iſt es in Baden. In Württemberg iſt ein Ober-Rekrutirungs-Rath gebildet, der dieſelben Funktionen wahrzunehmen hat, welche die Militär-Erſatz-Inſtruktion den Erſatz-Beſorger dritter Inſtanz zuweiſt.

In Elſaß-Lothringen hat die Muſterung des einzustellenden Jahrganges im Frühjahr 1872, die Rekruten-Einſtellung erſt im Januar 1873 begonnen. Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung iſt durch A. G. D. v. 19. Februar 1872 erfolgt.

Von den Marine-Erſatz-Kommiſſionen und den ſpez. Erſatz-Verhältniſſen der Marine wird hier abgeſehen.

Dieſer vertheilt den Geſamtbedarf an Rekruten auf die einzelnen Bundes-Staaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Reichs-Heeres und theilt dieſe Haupt-Erſatz-Repartition den Preußiſchen Miniſterien des Krieges und des Innern resp. der Admiralität, den Sächſiſchen und Württembergiſchen Miniſterien, dem Badischen Miniſterium des Innern und den Regierungen aller übrigen Bundes-Staaten mit. Von hier aus wird dann weiter durch Vermittlung der General-Kommandos, Ober-Präſidien zc. und der Departements-Erſatz-Kommiſſionen zc. beſtimmt, wieviel Rekruten (und für welche Truppentheile) jeder einzelne Aushebung-Bezirk zu ſtellen hat. Kann ein Aushebung-Bezirk nicht die verlangte Zahl von Rekruten ſtellen, ſo werden die fehlenden auf die anderen Aushebung-Bezirke deſſelben Brigade-Bezirks vertheilt. In der Regel aber ſind mehr dienſt-brauchbare militärpflichtige Leute vorhanden, als Rekruten verlangt werden; dann wird geloſt, und diejenigen, welche die höchſten Nummern erhalten, werden vorläufig zurückgeſtellt und kommen erſt bei eintretendem Mehrbedarf zur Einſtellung.

Die Aufzeichnung ſämmtlicher Militärpflichtigen in die Geburtsliſten, die Stammrollen und die alphabetiſche Liſte des ganzen Aushebung-Bezirks geſchieht durch die Geiſtlichen, Orts-Beſorger und Landräthe zc. in den erſten Monaten jeden Jahres.

(Fortſetzung folgt.)

Befestigungen.

(Fortſetzung und Schluß.)

Nebſt einer ſchlagfähigen Armee beſteht die Sicherheit eines jeden Staates, der gleich ſtarke oder noch mächtigere Nachbarn hat, in einem zweckmäßigen System der Landesbefestigung.

Wir haben es uns zur beſondern Aufgabe geſetzt, den Werth und die hohe Wichtigkeit der Landesbefestigung hervorzuheben, da deren Bedeutung bei uns noch immer von vielen Offizieren, beſonders aber in den Räten (wie die letzte Bundes-verſammlung gezeigt hat) verkannt und in einer kaum zu begreifenden Weiſe als geringfügige Nebenſache angeſehen wird.

Eines Tages dürfte die totale Vernachläſſigung der Landesbefestigung für uns die bitterſten Früchte tragen.

Bei der gegenwärtigen politiſchen Lage von Europa ſind alle Staaten eifrig bemüht, ihre Landesbefestigung möglichſt zu vervollkommenen.

Italien, trotz ſeiner zerrütteten Finanz-Zuſtände, ſcheut keine Opfer zur Sicherung der Nordgrenze und der Hauptſtadt.

In Frankreich hat man trotz der furchtbaren Laſt der Kriegskontribution doch die ungeheuerſten Anſtrengungen gemacht, die Grenzen und die wichtigſten Linien zu ſichern, die Hauptſtadt Paris möglichſt uneinnehmbar zu machen und ſich im Innern des Landes große feſte Waffenplätze zu verſchaffen.

Die in Wien erſcheinende „Militär-Zeitung“ ſpricht ſich darüber folgendermaßen aus:

„In Frankreich leistet man Riesiges, und man habe wohl Acht, wie man dort über diese Punkte: Sicherung der Grenzen und der Hauptstadt, Schaffung großer Waffenplätze im Innern des Reiches, denkt, fühlt und darnach auch handelt.

Nach 1870—71 sind alle Franzosen einmüthig in dem Gedanken, daß in vorbesagter Richtung es nicht beim bloßen Wollen bleiben dürfe; besonders ist man aber bedacht, Paris — das Herz und die Seele des Reiches — durch tüchtige Befestigungen noch mehr zu schützen, und auch dafür und für Alles was das Vertheidigungswesen im ganzen Umfange des Staates — wie z. B. die Umgestaltung Lyons zu einer Armeefestung ersten Ranges — zur Darbringung der größten materiellen Opfer bereit.

Ohne Rückhalt, frei von jeder Eugherzigkeit, bedingungslos und ohne durch Parteispaltungen in gefakten Entschlüssen beirrt oder schwankend gemacht zu werden, votirt die Kammer Hunderte von Millionen zu solchen Zwecken, weil es sich um die Sicherheit und um das Wohl des Vaterlandes handelt; denn wo man sich sicher weiß, fühlt man sich auch wohl, weil materieller Wohlstand durch Sicherheit erhalten und gefördert wird. Und das Land ist damit zufrieden, vor Allen die Pariser, welche den Umstand, daß die verhassten Preussien einen Winter hindurch vor der besetzten Hauptstadt die Kämpfe und Strapazen einer langwierigen Belagerung ausstehen mußten, um endlich damit nichts mehr erreicht zu haben, als daß sie bedingungsweise einen komödienmäßigen, kurzdauernden Einzug in selbe halten durften, gewiß nicht verwünschten, und auch jetzt damit ganz einverstanden sind, daß die Befestigungen großartig erweitert werden.

Es mag sein, daß die aus herkömmlicher Gewohnheit zur Opposition gegen Regierungsmaßregeln stets geneigten Pariser, auch die königlichen Ordonanzen, welche die im Jahre 1841 begonnene Befestigung der Hauptstadt dekretirten, in der Presse und mit ihren Causerien auf den Boulevards befrittelten und schmächten, aber gewiß nur deshalb, weil sie hinter einer solchen Maßregel ganz andere Tendenzen vermutheten.

Heutzutage stehen die Dinge ganz anders. Nicht eine Stimme erhob sich dagegen, nicht ein Laut des Mißmuthes wurde vernommen — soweit man sich auf die Presse als das Organ der öffentlichen Meinung berufen darf — als mit Gesetz vom 27. März 1874 die Anlage eines neuen Gürtels von 13 starken Werken auf 12 bis 14 Kilometer Abstand von der Enceinte, verfügt wurde, deren Kosten auf 60 Millionen Francs veranschlagt sind und wovon 7 Millionen schon für das laufende Jahr (1874) zur Ausführung der wichtigsten Bauten bestimmt wurden.

Und woher eine solche Erscheinung? Weil die Einsicht von der Nützlichkeit — ja von der unabweislichen Nothwendigkeit dieser Maßregel selbst bis in die untersten Schichten des Volkes zum Durchbruche gekommen ist.

Der französische Chauvinismus hat über das

Land viel Unheil gebracht; er kann aber dasselbe ebenso über die Konsequenzen eines unglücklichen Krieges wieder emporheben, als er es auch endlich an den Rand des Abgrundes bringen könnte. Nie wird jedoch die mildere Form desselben — der ins Mark und Blut übertragene und forian gepflegte Patriotismus, der Ehrgeiz und der kriegerische Sinn der Nation, der Welt das Schauspiel erleben lassen, das sich Frankreich und vor Allem Paris — fatalistisch dem Zufall sich überantwortend, der Erniederung vorbeugend — wiederholt jenen Folgen eines Völkerkampfes aussetzen wird, wie solche einer Nation nie ausbleiben können, bei welcher — wenn auch kein Chauvinismus, dagegen das andere eben so schlimme, wenn nicht schlimmere Extrem: — ein durch spekulativen Krämergeist, durch Weichlichkeit und Unlust für Ausnahmiszustände durch eine ungewöhnliche Scheu gegen den eventuellen Eintritt in die Arena des Kampfes um den eigenen Herd und etwaige Darbringung solcher Opfer, welche der Krieg erheischt, angekränkelter Patriotismus zu finden ist.

Kein einziger Pariser wird sich nicht gegen die demüthigende Zumuthung aufbäumen, sich ohne Schwertstreich dem Feinde zu überliefern. Jeder von ihnen wird eher alles Andere ertragen und die undenklichsten Opfer bringen, als sich dem beschämenden Gefühle einer feindlichen Okkupation der Stadt anzufügen. Es erscheint ihnen als ein Gräuelf, daß ihr theueres und ihnen über Alles hochstehende Paris, welches die größten materiellen und geistigen Schätze der Nation enthält, widerstandslos dem Uebermuth und der Habgier eines Feindes preisgegeben werden sollte, und darum erdulden sie es mit ächt patriotischer Resignation, daß ihr Palladium noch fester mit Wällen umgürtet werde, nebstbei auch mit Freude dazu bereit, wenn es noth thäte, es mit ihrem Blute und Leben zu schützen und die Widerwärtigkeiten einer hartnäckigen Vertheidigung zu ertragen.

In solchen Gesinnungen liegt noch etwas von antiker Größe!

Die Schweiz hat keine großen Hauptstädte zu besetzen, sie ist nicht in der Lage wie Frankreich, Deutschland und Italien Hunderte von Millionen für Festungsbauten auszugeben. Bei der günstigen Beschaffenheit unseres Landes könnten uns schon ein Duzend Forts den größten Vortheil gewähren. Doch weil selbst dieses uns zu viel kostet (und doch vielleicht nicht so viel als ein einziger Tag, wo sich zwei feindliche Heere im Land tummeln würden), so erbaut man gar keine! Aber muß man denn das ganze Duzend Forts auf einmal bauen? Es ist gerade so, wie wenn ein Mann, dem das Geld fehlte, sich auf einmal einen ganzen Anzug zu kaufen, statt sich ein Stück nach dem andern anzuschaffen, ganz nackt gehen wollte. Doch auch ein Land ohne Befestigungen ist entblößt und unbedeckt.

Wenn Jemand weiß (er sei Militär, National- oder Ständerath, er sei wer er wolle; nur ein Mensch, der gesunde fünf Sinne hat), wie man einen Vertheidigungskrieg ohne Befestigungen führt,

ber sage es. Er leistet dem Vaterland den größten Dienst. Die besten Feldherren haben es bisher nicht verstanden, dieses Problem zu lösen.

Oft stellt man sich bei uns, wie wenn man glaubte, daß wir künstliche Verstärkungen unseres Kriegstheaters wirklich im Falle kriegerischer Entwicklung ganz gut entbehren könnten. Doch wenn wir die Sache näher untersuchen, so sehen wir, daß immer nur die finanziellen Opfer die Ursache waren, daß in diesem wichtigen Zweig der Landesverteidigung bisher gar nichts geschehen ist.

Um eine allerdings bedeutende Auslage zu ersparen, setzen wir Ehre, Freiheit, alle ideellen und materiellen Güter unseres Vaterlandes der Gefahr aus.

An den Mitgliedern der Armee ist es, energisch zu verlangen, daß die wichtige Befestigungsfrage an die Hand genommen werde. Sie müssen unablässig wiederholen, daß die Lösung der militärischen Aufgabe Befestigungen unerlässlich notwendig macht. Sie müssen die künstlich großgezogenen Vorurtheile, daß Befestigungen in unserem Land unnötig seien, zerstören. Schon hundert Mal ist auf das Gründlichste nachgewiesen worden, daß die Schweiz zur Sicherung ihrer Existenz Befestigungen ebenso notwendig bedürfe, als jedes andere Land.

Wer anderer Ansicht ist, der belehre uns eines Bessern!

Wir wiederholen daher:

Ohne eine nach wohl durchdachten Plan angelegte Landesbefestigung ist die Lösung der strategischen, ohne Zuhilfenahme der Feld- und flüchtigen Befestigung, die Lösung der taktischen Aufgabe des Heeres unmöglich.

Hohle Phrasen helfen über das Gebot der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Landesbefestigung, die dem Staate allerdings schwere Opfer auferlegt, nicht hinweg.

Impfen, Impfwang, Ansteking und Pockenbehandlung von Gottfried Schuster, Rosenstraße 12, Seefeld, Zürich. Verlag von Altwegg-Weber in St. Gallen. 1875. Preis 30 Cts.

Die Broschüre ist nicht militärischen Inhalts, gleichwohl für den schweizerischen Militär von Interesse, da bei uns der Impfwang auf das strengste durchgeführt ist. Im Jahrgang 1874, Seite 133 der „Militär-Zeitung“ ist darauf hingewiesen worden, daß sich zuerst die medizinischen Autoritäten über den Nutzen oder Schaden des Impfens einigen möchten, bevor man mit dem schweizerischen Wehrmann, gegen seinen Willen, wie mit einem Hammel eine Operation vornimmt, an deren Folgen er möglicherweise zeitlebens zu leiden hat. Viele Aerzte halten das ganze Impfen für Aberglauben. Sie sind der Ansicht, daß man in Folge geläuterterer Ansichten von dem Vacciniren abgehen werde, wie von dem s. Z. so beliebten Aderlassen. Die sog. Impfscheine werden dann beim Eintritt in den Militärdienst verschwinden,

wie dieses mit den Aderlassmännlein in den Kantonen geschehen ist.

Herr Schuster versucht nun den Nachweis zu leisten, daß das Impfen nicht gegen Blatternkrankheit schütze, wohl aber die Gesundheit des Geimpften sehr gefährde. Die „Militär-Zeitung“ ist gewiß kein geeignetes Blatt zur Behandlung dieser rein medizinischen Frage, dagegen wäre es sehr zu wünschen, daß diese wichtige Frage in dem entsprechenden Fach-Journal, dem „Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte“, gründlich erörtert würde.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 7. August 1875.)

Nach dem Bundesbeschlusse vom 19. März 1875 sind den Kantonen außer der Entschädigung für die Bekleidung und Ausrüstung zu vergüten: die Musikinstrumente und Trommeln nebst Ausrüstung; die Gradabzeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere; die Abzeichen der militärischen Stellen, sowie ferner für dieses Jahr auch die zur Ausrüstung zählenden Bewaffnungsgegenstände, soweit solche von den Kantonen geliefert wurden.

Der Bundesrath hat nun unterm 3. d. d. für diese Gegenstände für das laufende Jahr zu vergütenden Preise bestimmt, und beehren wir uns Ihnen in der Beilage einige Exemplare dieses Verzeichnisses zu übermitteln.

Diese Preise beziehen sich nur auf neue und ordnungsmäßige Anschaffungen; für bereits gebrauchte oder von früheren Ordonanzen umgeänderte Gegenstände wird dagegen ein entsprechender Abzug gemacht werden. Der Werth dieser letztern ist daher in den bezüglichen Rechnungen zu einem rebuzirten Preise aufzuführen.

Das schweizerische Militärdepartement an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen.

(Vom 17. August 1875.)

Von den Seltens der schweizerischen Eisenbahnverwaltungen s. Z. mitgetheilten Beamten und Angestellten, für welche nach Art. 2, litt. f. der eidg. Militärorganisation Befreiung vom Militärdienst in Anspruch genommen wird, wurden durch die hiesige Schlussnahme vom 16. April bis 4. Mai abhin als nicht unter diese Befreiungsbestimmung fallend erklärt: Die Beamten und Angestellten der Centralverwaltung, Betriebskontrolle, Reklamations- und Rechnungsbureau, Cassier und Comptable, Materialverwaltung, Kurabureau, Maschineninspektorat, Drucker, Werkstätten, Depotarbeiter etc.

Nach nochmaliger Prüfung dieser Angelegenheit und in Berücksichtigung der von verschiedenen Bahnverwaltungen hiefür vorgebrachten Gründe, hat das Departement gefunden es gehören die hievorigen genannten, in unserm Schreiben vom 16. April näher bezeichneten Beamten und Angestellten im weitern Sinne des Wortes zum Betriebspersonal und es seien dieselben daher für die Dauer ihrer Anstellung von der Wehrpflicht entbunden, sofern sie durch Vertrag auf einen bestimmten Termin angestellt sind. Durch diese letztere Bestimmung soll vermieden werden, daß nicht vorübergehend Angestellte, wie Tagelöhner, Aushelfer etc. von der Wehrpflicht entbunden und die eintretenden Mutationen nicht ungebührlich vermehrt werden.

In Bezug auf das Personal der Dampfschiffverwaltungen verbleibt es dagegen bei der getroffenen Anordnung:

Indem wir diese Schlussnahme den schweiz. Bahnverwaltungen zur Kenntniß bringen, ersuchen wir dieselben uns nach Kantonen geordnete Verzeichnisse des betreffenden Bahnpersonals zur Kenntniß zu bringen.